

Betr.: Firma A. Przygodzki, Bielitz O/S., Herm.-Görling-Str. 25

Durch Entscheidung des Herrn Präsidenten der Reichsschrifttumskammer vom 22. Februar 1941 wurde der Antrag der Inhaberin der genannten Firma, Frau Anna Przygodzki auf Zulassung zum nebenberuflichen Buchverkauf abgelehnt. Eine Belieferung mit Gegenständen des Schrifttums darf daher nicht erfolgen.

Mitteilungen der Geschäftsstelle des Börsenvereins

Betr.: Staffelrabatte (Mengenrabatte) und Preisstopverordnung

Auf Veranlassung des Reichskommissars für die Preisbildung weisen wir zur Beseitigung von Unklarheiten auf den Runderlaß Nr. 109/37 vom 29. Mai 1937 (III A 1079/3) betr. Mengenrabatte hin. Darnach verstößt die Senkung von Staffelrabatten (Mengenrabatten) im Verkehr zwischen Verlegern, Zwischen- und Einzelhändlern nicht gegen die Preisstopverordnung, wenn sich die Voraussetzungen für die Rabatteinstufungen geändert haben, d. h. wenn die gelieferten und abgenommenen Mengen nicht mehr den in den Rabattstaffeln vorgeschriebenen Umfang erreichen.

Es sind ferner Zweifel darüber entstanden, ob sich die Höhe des Staffelrabattes (Mengenrabattes) nach dem Umfange der gelieferten oder der von den Abnehmern bestellten Mengen richtet. Normalerweise werden sich die bestellten und gelieferten Mengen der Höhe nach decken. Bei der augenblicklich starken Beanspruchung der Wirtschaft müssen aber vielfach Auftragskürzungen vorgenommen werden. Hier sind nach dem Runderlaß zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Hat der Lieferer den Auftrag in dem bestellten Umfange angenommen, so ist die Höhe des Rabattes nach der Menge der bestellten Ware zu berechnen.

2. Hat jedoch der Lieferer die Ausführung des Auftrages von dem Vorhandensein des erforderlichen Materials abhängig gemacht und keine feste Zusage für den ganzen Auftrag gegeben, so ist dem Lieferer nicht zuzumuten, daß der Rabattberechnung die Menge der bestellten Ware zugrunde zu legen ist. Hier ist für die Höhe des Rabattes lediglich die Menge der gelieferten Ware maßgebend.

Es liegt jedoch ein Verstoß gegen die Preisstopverordnung vor, wenn die Lieferer die große Nachfrage dazu benutzen, um zum Zweck der Rabattsenkung die vorhandenen Bestellungen in Teillieferungen oder nur teilweise auszuführen und den Rest der vorhandenen Ware an neue Abnehmer zu liefern.

Betr.: Sicherstellung des Schulbücherbedarfs

Bereits in der Mitteilung der Geschäftsstelle des Börsenvereins im Börsenblatt Nr. 163 vom 25. Juli 1942 ist angeregt worden, nach Abwicklung der Schulbuchlieferungen überzählige Schulbücherbestände am gleichen Ort auszutauschen, um

Dr. K. Ludwig

Umschau in Wirtschaft und Recht

Berufstätigkeit der Ehefrau

Nach § 1358 Absatz I BGB. kann das Vormundschaftsgericht den Ehemann ermächtigen, ein von seiner Ehefrau eingegangenes Arbeitsverhältnis zu kündigen, besonders dann, wenn die Tätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt. Bei solcher Entscheidung sind aber jetzt nicht allein die formal-rechtlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen, sondern auch die Erfordernisse des verstärkten Arbeitseinsatzes. Daher werden die Vormundschaftsgerichte vor Erteilung ihrer Zustimmung dem Antragsteller aufgeben, die zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses erforderliche Zustimmung des Arbeitsamtes nachzuweisen. Umgekehrt wird es sich empfehlen, wenn das Vormundschaftsgericht die Zustimmung des Ehemannes zur Arbeitsaufnahme der Ehefrau ersetzen soll, vor der Entscheidung eine Äußerung

unausführbare Bestellungen und unnötige Unkosten für Sendungen und Rücksendungen zu vermeiden. Dieser Austausch ist gegebenenfalls unter Einschaltung des Landes- oder Ortsobmannes durchzuführen, soweit keine Vertrauensmänner für den Schulbuchhandel in den Städten vorhanden sind.

Soweit noch keine Vereinbarungen über die Bedingungen der Abgabe der Restbestände an andere Buchhändler getroffen worden sind, empfiehlt es sich, den vom Verleger gewährten Buchhändlerabatt zu teilen.

Die dann noch verbleibenden Restbestände sind dem Verleger zu melden, damit er anderweit darüber verfügen kann.

Es ist ferner die Frage aufgeworfen worden, ob eine nochmalige Erklärung über den Lagerbestand notwendig ist, wenn ein Buchhändler, der dem Verleger bereits eine derartige Erklärung eingesandt hat, Einzelstücke nachbestellt. Eine zweite Erklärung ist in diesem Falle selbstverständlich unnötig.

Freiheitsstrafe für verbotswidrige Verwendung von Papier

Das Sondergericht in Bielefeld hat am 6. Juni 1942 den Verlagsdirektor Alfons Rubbert in Dülmen, Hindenburgstr. 21, wegen eines Kriegswirtschaftsverbrechens, nämlich wegen verbotswidriger Verwendung von Papier zur Herstellung von Schrifttum, zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Rubbert hatte ohne Genehmigung der Wirtschaftsstelle des Deutschen Buchhandels Papier aus Lagerbeständen zur Herstellung von Büchern verwendet. Er hat damit eine erhebliche Menge Papier der ordnungsgemäßen Verteilung entzogen und sich damit nach § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 strafbar gemacht.

Zur Beachtung

Die neuen vom Börsenverein herausgegebenen *Verlangzetteln* erfüllen ihren Zweck nur dann richtig, wenn vom Verlag der obere Teil an den Sortimentler ausgefüllt zurückgeschickt, der untere Teil dagegen für die Vormerkung vom Verlag aufbewahrt wird. Es empfiehlt sich, die richtige Anwendung in den Expeditionen einmal nachzuprüfen, weil immer wieder Klagen darüber laut werden, daß nicht nur der obere Teil, sondern der ganze Verlangzettel zurückgeschickt wird.

Fachklasse für Buchhandelslehrlinge in Essen

Der Unterricht in der Fachklasse für Buchhandelslehrlinge beginnt am Freitag, dem 14. August, morgens pünktlich 7.45 Uhr in der Einzelhandelsberufsschule Essen, Barendelle 15. Ich bitte, die Lehrlinge darauf hinzuweisen. Fehlende Lehrlinge sind schriftlich bei der Schulleitung zu entschuldigen.